**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Zutagefördern von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg für die öffentliche Trinkwasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Neuhof**

**B e k a n n t m a c h u n g:**

Gegenstand des Antrages und des Vorhabens

Der Zweckverband zur Wasserversorgung (ZV WFW) Gruppe Neuhof entnimmt aus dem bestehenden Brunnen Grundwasser, um die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes sicherzustellen. Für die Grundwasserentnahme wird vom Zweckverband eine gehobene Erlaubnis, gem. §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 WHG i. V. mit § 9 Abs 1 Nr. 5 WHG und Art. 15 BayWG, mit folgender Entnahme beantragt:

Aus dem Brunnen sollen insgesamt

* bis zu 30 l/s
* bis zu 1.700 m³/Tag
* bis zu 430.000 m³/a entnommen werden.

Die Wasserversorgung des ZV WV Gruppe Neuhof erfolgt über den bestehenden Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Fortführung der bisher genehmigten Entnahme mit einer reduzierten Jahresentnahme und gleichbleibender Spitzenforderung. Weiterhin besteht ein leistungsfähiger Verbund mit der Stadt Donauwörth. Im Bedarfsfall kann die gesamt Versorgung durch die Stadt Donauwörth sichergestellt werden.

**Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt. Das Vorhaben des ZV WV Gruppe Neuhof beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Hierzu war im Rahmen des durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG. Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Fortführung der bisher genehmigten Entnahme mit einer reduzierten Jahresentnahme und gleichbleibender Spitzenförderung. Das natürliche Dargebot ist für eine derartige Menge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar. In der offenen Bohrlochstrecke ist der Jura-Kalkstein klüftig und stark wasserführend, was die hohe Ergiebigkeit dieses Brunnens bedingt. Am Brunnenstandort ist ein lokales, schwebendes Grundwasserstockwerk anzunehmen. Der Brunnen des ZV WV Gruppe Neuhof erfährt keinen anteiligen Uferfiltratzustrom der Wörnitz. Außerhalb des Absenkungstrichters bleibt der Grundwasserspiegel durch die Entnahme ungestört. Die Brunnen im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg liegen nur wenige Meter nordöstlich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Wörnitz. Durch die beantragte Grundwasserentnahme kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Qualität des Grundwasservorkommens und nur zu einer Teilnutzung des natürlichen Grundwasserdargebotes. Die Regenerationsfähigkeit ist somit gegeben. Durch die Fortführung des Brunnenbetriebs (IST-Zustand) im bisherigen bzw. zukünftigen Umfang sind keine gewässerökologischen Auswirkungen zu erwarten.

Der Brunnen des ZV WV Gruppe Neuhof und die Brunnen 3 und 4 der Stadtwerke Donauwörth bilden im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg (Röthefeld) ein gemeinsames Brunnenfeld. Eine gegenseitige Beeinflussung liegt vor. Da die Brunnen aber schon seit Jahrzehnten in dieser Konstellation gefahren werden, ist weiterhin keine relevante Beeinflussung zu erwarten.

Das ausgewiesene FFH-Gebiet Wörtnitztal Nr. 7029-371 sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet liegen zum Teil im ermittelten Absenkungsbereich des Brunnen ZV WV Gruppe Neuhof. In der Schutzzone II des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Donauwörth (Gebietskennzahl 2210723000055), ca. 100 m südwestlich des Brunnen ZV WV Gruppe Neuhof, liegt das Biotop Nr. 7230-1207-002 „Röhrichte am linken Wörnitzufer zwischen dem Weinberg und dem Donauwörther Wasserwerk“. Im ermittelte Absenkungsbereich liegt kein Biotop. Negative Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Durch das für das Gewinnungsgebiet bestehende Wasserschutzgebiet wird das Gewinnungsgebiet gegenüber schwerwiegenden Auswirkungen geschützt.

Im Bereich des berechneten Absenkungstrichters des Brunnen ZV WV Gruppe Neuhof liegt das Bodendenkmal D-7-7230-0142 „Körpergräber des frühen Mittelalters“. In ca. 150 m nordwestlicher Entfernung (außerhalb des berechneten Absenkungstrichters) in unmittelbarer Nähe zu dem Brunnen 3 Donauwörth liegt das Bodendenkmal D-7-7230-0256 „Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters“. Auf die Bodendenkmäler sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Boden, Landschaftsbild/Erholung und Mensch, sind ebenfalls nicht zu erwarten bzw. nicht gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906 74-262 eingeholt werden. Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 27.01.2025

Ostertag

Oberregierungsrat